

Landratsamt Altötting • Postfach 14 32 • 84498 Altötting

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma
InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG
GB Standort- und Umweltservices
Genehmigungsmanagement
Chemiepark Gendorf
84504 Burgkirchen a. d. Alz

Ihr Schreiben vom 22.07.2020
Ihr Zeichen GMS/cm-ke – K273/20
Unser Zeichen 22-24-B02-G1/18 (1.Ä.21)
(bei Antwort bitte angeben) BV Nr. 2018/0545
Sachbearbeiter/in Ingrid Bernhart
Telefon (08671) 502-727
Fax (08671) 502- 71727
E-Mail ingrid.bernhart@lra-aoe.de
Zimmer S 109 (Bahnhofstr. 13)

Altötting, 22.02.2022

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Vorhaben der Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Chemiepark Gendorf:
Schlussabnahme nach § 52 BImSchG**

Anlage B02 – Ethylenoxid

**Änderung der Rein-Ethylenoxid-Destillation und Kapazitätserhöhung von
[REDACTED] Ethylenoxidequivalente (EOE) auf [REDACTED] EOE**

- **Genehmigungsbescheid vom 16.01.2020, Az. 22-24-B02-G1/18
BV Nr. 2018/0545**

Anlagen: 1 Empfangsbekanntnis g. R.
1 Stellungnahme des Sg.23 vom 18.08.2021 (in Kopie)
1 Stellungnahme der TÜV Süd Industrie Service GmbH 10.05.2021(in Kopie)
1 Bericht TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 06.07.2020 (Kopie)
1 Stellungnahme des LfU vom 25.10.2021 (in Kopie)
1 Stellungnahme des Sg. 22- Umwelttechnik (in Kopie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Altötting erlässt folgenden

Änderungsbescheid

**zur Aktualisierung des Genehmigungsbescheids vom 16.01.2020, Az. 22-24-B02-G1/18,
BV Nr. 2018/0545:**

Dienstgebäude
Bahnhofstraße 38
Bahnhofstraße 50
Bahnhofstraße 13
84503 Altötting

Besuchszeiten
Montag bis Freitag 8.00-12.00 Uhr
Donnerstag 14.00-18.00 Uhr

Telefon +49 8671 502-0
Telefax +49 8671 502-250
E-Mail kanzlei@lra-aoe.de
Internet www.lra-aoe.de

Konto
Sparkasse Altötting-Mühldorf
BLZ 711 510 20 Nr. 42
IBAN DE1371151020000000042
BIC BYLADE M1 MDF

RL- Nummer	von/nach Geb.	Länge ca. [m]		Volumen ca. [l]
		gesamt	ungesichert	
██████████	██████████ ██████████	██	██	██
██████████	██████████ ██████████	██████████		██
██████████	██████████ ██████████	██████████		██████████
██████████	██████████ ██████████	██████████		██████████
██████████	██████████ ██████████	██████████		██
██████████	██████████ ██████████	██████████		██
██████████	██████████ ██████████	██████████		██
██████████	██████████ ██████████	██████████		██
██████████	██████████ ██████████	██	██	██

Auf der Grundlage der Gefährdungsabschätzung sind bei Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (gefährlichen Stoffen nach der IE-Richtlinie) zum Ausschluss eines Ausgangszustandsberichtes für Boden und Grundwasser (AZB) folgende wiederkehrende Prüfungen durchzuführen: DP1 + ZP + DHP (Rohrleitungstyp 1):

Wiederkehrende Druck- oder Ersatzprüfung (DP)

DP1: alle 10 Jahre

DP2: alle 5 Jahre (wenn Wanddickenmessungen ergeben, dass kürzere Fristen erforderlich sind)

Wiederkehrende Zustandsprüfung (ZP)

alle 5 Jahre

Wiederkehrende Dichtheitsprüfung (DHP)

alle 5 Jahre

4.8 Der Kühler ██████████ muss aus korrosionsbeständigem Material bestehen und ist regelmäßigen Wartungen zu unterziehen.

V. Immissionsschutz

Zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Immissionen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sowie zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallverwertung und gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung werden für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Ethylenoxid-Anlage die nachstehenden Auflagen in den aktualisierten Genehmigungsbescheid aufgenommen. Die bisher gültigen Auflagen des letzten zusammengefassten Bescheides vom 16.01.2020, Az. 22-24-B02-G1/18 werden durch die nachfolgenden Auflagen ersetzt.

5. Luftreinhaltung

5.1 Genehmigungsumfang

5.1.1 Die Genehmigung der Ethylenoxid-Anlage erstreckt sich auf eine Kapazität von maximal [REDACTED] Ethylenoxidequivalente/Jahr. Unter Ethylenoxidequivalenten versteht man Ethylenoxid, welches im EO-Reaktor erzeugt wird. Im weiteren Prozess kann das Ethylenoxid zu reinem Ethylenoxid oder zu Ethylenglykolen weiterverarbeitet werden

Die Genehmigung der Ethylenoxid-Anlage erstreckt sich auf die Handhabung der im Antrag beiliegenden Stoffliste (Stand: 11.05.2021) sowie der im Antrag in Anhang 2 beigefügten Lagerliste (Kapitel Nr. 5.1) des Zwischentanklagers Gebäude 313 (Unit 600).

5.1.2 Über Art und Menge der in der Anlage hergestellten Stoffe sowie über Art und Menge der gehandhabten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen.

5.2 Anforderungen an die Anlage

5.2.1 Die Anlage ist als geschlossenes System zu betreiben, soweit nicht nachfolgend bzw. unter 5.3 gesonderte Regelungen getroffen sind.

5.2.2 Die bei Kreisgasentspannungen nach den EO-Absorbern [REDACTED] und [REDACTED] auftretenden Abgase sind, soweit dies der Systemdruck zulässt [REDACTED] in das Kraftwerk T02 des Standortes Gendorf einzubinden.

5.3 Ableitung von Abgasen

5.3.1 Hochfackel [REDACTED]:

Die bei folgenden Betriebszuständen auftretenden Abgase sind in der Hochfackel [REDACTED], Gebäude 039 (Unit 103) in einer Höhe von [REDACTED] über Erdgleiche zu verbrennen (Emissionsquelle [REDACTED]). Die Zeitdauer dieses Vorgangs ist auf das technisch erforderliche Maß zu beschränken. Die Dauer und Häufigkeit der Vorgänge, die zu einem Fackelbetrieb führen, sind zu dokumentieren:

Apparate/ Anlagenteil	Emissions- verursachender Vorgang	Emissionen	Abgas- menge [Nm ³ /h]	Emissions- dauer
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

1) Soweit die Abgase nicht der Bodenfackel zugeführt werden können.

5.3.2 Die Abgase der folgenden Behälter bzw. Apparate können über die jeweiligen Emissionsquellen ins Freie abgeleitet werden. Bei Emissionen von Stoffen nach Nr. 5.2.7 TA Luft sind die Emissionen soweit wie möglich zu begrenzen (Emissionsminimierungsgebot) oder anderweitig zu minimieren.

- Abgasverlust nach § 22 Absatz 6 Satz 1 der 44. BImSchV

5.3.3 KAR

Die Abgase der CO₂-Stripper [REDACTED] der Ethylenoxid-Teilanlage I (EO I) und [REDACTED] der Ethylenoxid-Teilanlage II (EO II) sowie des Aldehydstrippers [REDACTED] sind in der katalytischen Abgasreinigung (KAR, Unit 2-600) zu reinigen und anschließend über die Emissionsquelle [REDACTED] in einer Höhe von [REDACTED] über Erdgleiche ins Freie abzuleiten.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

5.3.5 Die Abgase der in den Auflagen 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3, 5.3.4 und 5.3.10 genannten Emissionsquellen müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten (Ausnahme: Emissionsquellen [REDACTED] [REDACTED] Eine Überdachung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

5.3.6 Folgende Behälter können ungereinigt ins Freie entlüften:

Behälter	Inhalt
[REDACTED]	[REDACTED]

5.3.7 Ethylchlorid-Vorlagen [REDACTED]

Die Ethylchlorid-Vorlagen sind im Normalbetrieb emissionsfrei zu betreiben.

[REDACTED]

5.3.11 Die Abgase der Kreisgasdruckhaltung EO I/II „Argon-Bleed“ - (Absorber [REDACTED] bz [REDACTED] [REDACTED] - sind zur thermischen Verwertung in das ISG-Kraftwerk einzubinden. Bei Störungen der Abgasentsorgung durch das Kraftwerk sind diese der Bodenfackel zuzuführen. Ein Teilstrom darf als Stütz/Brenngas der Bodenfackel zugeführt werden.

5.3.12 Bei Ausfall sowie bei Revisions- und Wartungsarbeiten der Bodenfackel sind die betroffenen Abgasströme der Hochfackel zuzuführen.

5.4 Anforderungen an den Betrieb

5.4.1 Als Brennstoff für den Isododekanofen [REDACTED] darf nur Erdgas eingesetzt werden.

5.4.2 Vor dem Befüllen des Salzsäurebehälters [REDACTED] mit Salzsäure ist sicherzustellen, dass der Salzsäurewäscher [REDACTED] ordnungsgemäß in Betrieb ist. Der Salzsäurewäscher [REDACTED] und die zugehörigen Apparate sind gemäß den Angaben der Hersteller zu betreiben und zu warten.

5.4.3 Durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb von Überwachungs- und Regeleinrichtungen, ist sicherzustellen, dass Druckentlastungseinrichtungen an druckführenden Apparaten (z.B. Sicherheitsventile) im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht ansprechen.

[REDACTED] Grundsätzlich ist der Fackelbetrieb der Hochfackel nur auf das notwendigste Maß zu beschränken und die zugeführten Abgasmengen sind zu minimieren. [REDACTED]

[REDACTED]

Die Hochfackel [REDACTED] muss einen Emissionsminderungsgrad von mindestens [REDACTED] bezogen auf Gesamtkohlenstoff, für sämtliche dort abgeleitete Betriebszustände aufweisen. Hierzu sind die im Kap. 4.4. des Gutachtens der [REDACTED], Studie F 24557 Rev. 1 genannten Maßnahmen und Empfehlungen vollständig umzusetzen:

[REDACTED]

Um den geforderten Emissionsminderungsgrad zu erreichen, ist bei Ansprechen der Fackel in ausreichenden Mengen Methan als Stützgas, trockener Dampf zur Verbesserung des Flammenbildes und Rußvermeidung zuzuspeisen. Ein kontinuierliches Brennen der Pilotbrenner sowie ein schnelles Zünden bei deren Erlöschen ist sicherzustellen.

Die Fackelanlage muss mit zuverlässigen Zündvorrichtungen und geeigneten Überwachungseinrichtungen ausgestattet sein, zum Beispiel Überwachung der Pilotbrenner oder Flammenbildüberwachung mittels Kamera.

5.4.5 Bodenfackel: Die Bodenfackel ist so zu betreiben, dass die Temperatur in der Brennkammer mindestens [REDACTED] beträgt. Die Mindesttemperatur muss auch unter ungünstigsten Bedingungen für eine Verweilzeit der Verbrennungsabgase von mindestens [REDACTED] eingehalten werden.

Die Brenner 1 – 3 sind im Regelbereich von [REDACTED] je Brenner zu betreiben, um die Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen über alle Lastzustände sicher einzuhalten.

Die Fackelanlage muss mit zuverlässigen Zündvorrichtungen und geeigneten Überwachungseinrichtungen ausgestattet sein, zum Beispiel Überwachung der Pilotbrenner oder Flammenbildüberwachung mittels Kamera.

5.4.6 Bodenfackel: Durch automatische Vorrichtungen ist sicherzustellen, dass

- die Verfeuerung von Prozessabgasen erst möglich ist, wenn die Mindestbrennkammertemperatur erreicht ist.
- die Verfeuerung von Prozessabgasen nur solange erfolgen kann, wie die Mindesttemperatur aufrechterhalten wird.

5.4.7 Bodenfackel: Die Bodenfackel darf beim Anfahren bzw. Unterschreiten der Mindesttemperatur nur mit Erdgas befeuert werden. Des Weiteren kann hierzu ein Teilstrom des „Argon-Bleed“ (Absorber [REDACTED] und [REDACTED], Kreisgasdruckhaltung) als Brenn- bzw. Stützgas verwendet werden.

5.4.8 Die Hochfackel als auch die Bodenfackel sowie die zugehörigen Apparate sind gemäß den Angaben der Hersteller zu betreiben und regelmäßig zu warten. Für die Bodenfackel ist hierbei die Richtlinie VDI 2442 „Abgasreinigung durch thermische Verbrennung“ zu beachten. Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Betriebsanweisung sollte folgende Punkte enthalten:

- Schematische Darstellung und Verfahrensbeschreibung der Abgasreinigungseinrichtungen,
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,
- Regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen mit Dokumentation, (dazu gehört z.B. die Überprüfung der Dichtheit von Kanälen und Gehäusen, Funktion und Zustand der Pilotbrenner und Dampfdüsen) sowie Kontrolle der Flammentemperatur,
- Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen,
- Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen für den Betrieb.

Art und Umfang der Kontrollen, Wartungsarbeiten und Reparaturen sind zu dokumentieren.

Hinweis:

Die neue VDI Richtlinie 2105 „Emissionsminderung – Fackelanlagen“ liegt derzeit im Entwurf vor. Diese ist zu beachten, sobald diese im Weißdruck vorliegt.

5.5 Verminderung dampf- und gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern und Umfüllen von flüssigen organischen Stoffen gem. TA-Luft

Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen, organischen Stoffen, die

- a) bei einer Temperatur von 293 K einen Dampfdruck von 13 hPa (bzw. 13 mbar) oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nr. 5.2.5 Klasse I (z.B. Acetaldehyd, Ethylen), Nr. 5.2.7.1.1 Kl. II (z.B. Ethylenoxid) oder III einschließlich Formaldehyd oder Nr. 5.2.7.1.3 enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nr. 5.2.7.1.2 oder
- d) Stoffe nach Nr. 5.2.7.2 enthalten

sind die in den nachstehenden Auflagen genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

- 5.5.1 Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe derzeit November 2000) zu verwenden.

Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 oder DIN V ENV 1591-2 zugrunde zu legen.

Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10^{-4} hPa·l/(s·m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 nachzuweisen.

Bestehende Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Nr. 5.2.6 Buchstabe a) der TA Luft, die nicht eines der in den Buchstaben b) bis d) genannten Merkmale erfüllen und die o.g. Anforderungen nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

Bestehende Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Auflage Nr. 3.5 Buchstabe b) bis d) (Nr. 5.2.6 Buchstabe b) bis d) der TA Luft 2002), die die Anforderungen der TA Luft 1986 Nr. 3.1.8.3 erfüllen, dürfen bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

- 5.5.2 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind

- hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder
- gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren

entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe derzeit November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

Bestehende Absperrorgane für flüssige organische Stoffe nach Nr. 5.2.6 Buchstabe a) der TA Luft vom 24.07.2002, die nicht eines der in den Buchstaben b) bis d) genannten Merkmale erfüllen und die o.g. Anforderungen nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Absperrorgane weiterbetrieben werden.

Bestehende Absperrorgane für flüssige organische Stoffe nach Auflage Nr. 3.5 Buchstabe b) bis d) (Nr. 5.2.6 Buchstabe b) bis d) der TA Luft 2002), die die Anforderungen der TA Luft 1986 Nr. 3.1.8.4 erfüllen, dürfen bis zum Ersatz durch neue Absperrorgane weiterbetrieben werden.

- 5.5.3 Bei der Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärensseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

Bestehende Pumpen für flüssige organische Stoffe nach Nr. 5.2.6 Buchstabe a) der TA Luft vom 24.07.2002, die nicht eines der in den Buchstaben b) bis d) genannten Merkmale erfüllen und die o.g. Anforderungen nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Pumpen weiterbetrieben werden.

Es ist ein Bestandverzeichnis über die vorhandenen Pumpen und Absperrorgane, die die genannten Anforderungen nicht erfüllen, zu führen.

Bestehende Pumpen für flüssige organische Stoffe nach Auflage Nr. 3.5 Buchstabe b) bis d) (Nr. 5.2.6 Buchstabe b) bis d) der TA Luft 2002), die die Anforderungen der TA Luft 1986 Nr. 3.1.8.1 erfüllen, dürfen bis zum Ersatz durch neue Pumpen weiterbetrieben werden.

- 5.5.4 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Bei der Probenahme ist der Vorlauf zurückzuführen oder vollständig aufzufangen.
- 5.5.5 Beim Umfüllen von flüssigen organischen Stoffen sind besondere Maßnahmen zur Verminderung der Emissionen zu treffen, z.B. Gaspendingung oder Absaugung und Zuführung des Abgases zu einer Abgasreinigungseinrichtung.
- 5.5.6 Die bei den Füll- und Entleerstellen des Zwischentanklagers, Gebäude 313, sowie bei den Lagertanks T-801 - 805, T-808 und T-809, T-816 - 818, Tanklager Gebäude 630, auftretenden Emissionen an Glykolen können, wie bisher, ungereinigt ins Freie abgeführt werden. Sofern sich die Häufigkeit der Füll- und Entleervorgänge an Glykolen (Füll/Entleerstelle Zwischentanklager Gebäude 313: ca. 100 Befüll- und Entleervorgänge von bzw. aus Tankzügen und Kesselwägen jährlich; kontinuierliche Befüllung eines beliebigen Zwischenlagertanks; Tanklager Gebäude 630: ca. einmal im Monat Befüllung eines jeden Tanks) deutlich erhöht, sind in Absprache mit der Genehmigungsbehörde ggf. emissionsmindernde Maßnahmen, wie z.B. Gaspendingung oder Absaugung und Zuführung des Abgases zu einer Abgasreinigungseinrichtung durchzuführen.

5.6 Emissionsbegrenzungen

5.6.1 Im gereinigten Abgas der KAR I, Emissionsquelle [REDACTED], dürfen die folgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Emissionsquelle/ Höhe ü.EG	Emissionen	Einstufung TA Luft	Emissions- massen- konzentration mg/m ³	Messintervall
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Die genannten Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand (273 K, 1.013 hPa).

Die Emissionen an organischen Stoffen angegeben als Gesamtkohlenstoff, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, im Abgas aus der Desorption von Kohlendioxid aus dem in der Ethylenoxidanlage eingesetztem Waschmedium dürfen als Mittelwert der in einem Jahr gemessenen Werte 10 g/t für den Verkauf und als Zwischenprodukt hergestelltem Ethylenoxid nicht überschreiten. Der gemessene Methangehalt darf vom Ergebnis abgezogen werden. Die Anforderungen der Nummer 5.2.5 der TA Luft bleiben unberührt.

Dem LRA Altötting ist eine Vorlage zur Abstimmung vorzulegen, wie dieser Massenstrom ermittelt wird.

Die Emissionen an organischen Stoffen angegeben als Gesamtkohlenstoff, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, aus der Desorption von Kohlendioxid aus dem in Anlagen zur Herstellung von Ethylenoxid eingesetzten Waschmedium sind einmal alle 6 Monate zu ermitteln. Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den Emissionswert nicht überschreitet, können Messungen jährlich erfolgen. Für die Auswertung können Messergebnisse der letzten 4 Jahre herangezogen werden.

5.6.2 Der Rohgasmassenstrom zur Hochfackel [REDACTED] (Emissionsquelle EQ [REDACTED]) darf folgende Werte nicht überschreiten:

- Ethylen, Stoff Nr. 5.2.5 Klasse I der TA Luft: [REDACTED]
- Ethylenoxid, Stoff Nr. 5.2.7.1.1 Klasse II der TA Luft: [REDACTED]
- Acetaldehyd, Stoff Nr. 5.2.5 Klasse I der TA Luft: [REDACTED]

der Zusammenstellung der Messergebnisse und Beurteilung entsprechend dem Anhang B der Richtlinie VDI zu erfolgen.

- 5.7.3 Erstmalige Messungen dürfen nur von einer nach § 29b BImSchG zugelassenen Messstelle durchgeführt werden.
- 5.7.4 Ist die Anlage in ein Umweltmanagementsystem nach der Umwelt-Audit-VO an einem registrierten Standort einbezogen und sieht das Umweltmanagementsystem eine Eigenüberwachung mit eigenen, gleichwertigen Messungen vor, so können die wiederkehrenden Messungen durch die nach der Normenreihe DIN EN 45000 ff. bzw. DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierte Messstelle der InfraServ Gendorf durchgeführt werden.
- 5.7.5 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind dem Landratsamt Altötting unverzüglich vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Anlage in ein Umweltmanagementsystem nach der Umwelt-Audit-VO an einem registrierten Standort einbezogen ist. Dann sind die Messdaten in einer EMAS-Datensammlung (Umweltfachbericht) zu dokumentieren. Der den Informations- und Dokumentationspflichten entsprechende Teil des Umweltfachberichtes muss dem Landratsamt Altötting in der jeweils aktualisierten Fassung zur Verfügung stehen. Die Dokumentation der Messdaten hat hinsichtlich der allgemeinen Angaben, Beschreibung der Probenahmestelle, der Mess- und Analyseverfahren/Geräte, Betriebszustand der Anlage und Einrichtungen zur Emissionsminderung während der Messung sowie der Zusammenstellung der Messergebnisse und Beurteilung entsprechend dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 zu erfolgen.

5.8 Messplätze

- 5.8.1 Für die Durchführung der in Auflage 5.7.1 genannten Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15 259 und die Anforderungen der VDI-Richtlinie 2066 zu beachten.
- 5.8.2 Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

5.9 Sonstige Messungen, Wartung und Dokumentation

- 5.9.1 Flansche, Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber sowie die eingesetzten Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Regelventile und Absperrorgane sind regelmäßig zu warten. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.
- 5.9.2 Die Reaktorausgangstemperatur des Reaktors ██████████ der KAR ist mittels geeigneter Messeinrichtungen kontinuierlich registrierend zu messen. Zusätzlich ist in regelmäßigen Abständen ██████████ die Einhaltung des Grenzwertes für Ethylenoxid durch Eigenmessungen zu überprüfen.

Die Ergebnisse dieser Messungen sowie der Zeitpunkt des Austausches des Katalysatormaterials sind zu dokumentieren.

Bei Ausfällen der KAR sind durch geeignete Einrichtungen der Zeitpunkt und die Dauer des Ausfalls zu registrieren.

- 5.9.3 Der Zeitpunkt, die Dauer und die Ursache von Vorgängen sind zu dokumentieren, bei denen die Abgase der Hochfackel zugeführt werden und auf Verlangen dem Landratsamt Altötting vorzuzeigen. In diesem Zusammenhang sind vom Betreiber Aufzeichnungen über die Zusammensetzung des Kreisgases zu führen.
- 5.9.4 Hochfackel [REDACTED]: Der Zustand der Pilotbrenner sowie die Flammentemperatur der Pilotbrenner sind mit geeigneten Methoden kontinuierlich zu überwachen und mit optischer als auch akustischer Alarmgebung in der Messwarte anzuzeigen. Die Verbrennungstemperatur darf [REDACTED] nicht unterschreiten.
- 5.9.5 Bodenfackel [REDACTED]: Die Brennkammertemperatur ist zur Kontrolle der bestimmungsgemäßen Funktion kontinuierlich zu erfassen und aufzuzeichnen. Das Unterschreiten der festgelegten Brennkammertemperatur ist durch
- ein akustisches und optisches Signal (Alarm) in der Messwarte anzuzeigen.
 - Die Ausfälle/Störungen der Bodenfackel sind durch geeignete Einrichtungen zu dokumentieren (Zeitpunkt/Dauer).
- 5.9.6 Die Betriebsaufzeichnungen gemäß Auflagen 5.1.3, 5.3.1, 5.3.7, 5.4.8, 5.9.1 bis 5.9.5 sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Altötting auf Verlangen vorzulegen.

6. Abfallwirtschaft

Zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Immissionen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sowie zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallverwertung und gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung werden für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage B02-Ethylenoxid die nachfolgenden Auflagen in den bisherigen Genehmigungsstand integriert oder in diesem geändert. Die folgenden Auflagen zur Kreislaufwirtschaft ersetzen die bisherigen vollständig:

6.1 Produktverantwortung

Die Erzeugnisse des Betriebs sind gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) möglichst so zu gestalten, dass bei ihrer Herstellung und bei ihrem Gebrauch das Entstehen von Abfällen möglichst gering gehalten wird und sichergestellt ist, dass sie nach Gebrauch umweltverträglich verwertet oder beseitigt werden.

6.2 Einstufung der in der Anlage anfallenden Abfälle nach AVV

Die anfallenden anlagenspezifischen Abfälle sind wie in der Anlage 1 dargestellt zu bezeichnen und einzustufen.

Tabelle: Beim Betrieb der B02-Anlage anfallende Abfälle (Anlage 1)

	Betriebsinterne Bezeichnung	Anfallstelle	Abfall- schlüssel nach AVV	Bezeichnung nach AVV
	Spezifische Beschreibung			
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
	[REDACTED]			[REDACTED]
	[REDACTED]			[REDACTED]
	[REDACTED]			[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
	[REDACTED]			[REDACTED]
	[REDACTED]			[REDACTED]
	[REDACTED]			[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
	[REDACTED]			[REDACTED]
	[REDACTED]			[REDACTED]
	[REDACTED]			[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
	[REDACTED]			[REDACTED]
	[REDACTED]			[REDACTED]
	[REDACTED]			[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
	[REDACTED]			[REDACTED]
	[REDACTED]			[REDACTED]
	[REDACTED]			[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
	[REDACTED]			[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
	Styrolharz			[REDACTED]

Abfallschlüssel mit Sternchen (*) kennzeichnen gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) gefährlichen Abfall.

Abweichungen von diesen Abfallschlüsseln oder zusätzliche, prozessbedingt wiederholt anfallende Abfälle sind dem Landratsamt Altötting anzuzeigen.

6.3 Grundsätzliche Anforderungen

Abfälle sind vorrangig z. B. durch anlageninterne Kreislaufführung, abfallarme Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit als möglich zu vermeiden.

Nicht als Hauptprodukt anfallende Stoffe oder Gegenstände sind nach Möglichkeit als Nebenprodukt (§ 4 KrWG) zu vermarkten.

Nicht vermeidbare Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen internen oder externen Verwertung zuzuführen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar (Vorbereitung zur Wiederverwendung, falls nicht möglich, Recycling oder – falls auch dies nicht möglich – energetische Verwertung).

Nicht verwertbare Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Hinweis: Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und seines untergesetzlichen Regelwerkes in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

6.4 Entsorgung der anfallenden Abfälle

Die Abfälle dürfen zur weiteren Verwertung oder Beseitigung nur an Anlagen oder Entsorger weitergegeben werden, die eine Zulassung für diese Abfälle hinsichtlich ihrer Art und Zusammensetzung besitzen.

Bei der Festlegung des Entsorgungsweges ist jeder einzelne Abfall für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich derselbe Entsorgungsweg ergibt, dürfen mit Zustimmung und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage, ggf. in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung, vermischt entsorgt werden.

Bei der Beseitigung sind die jeweils geltenden Überlassungspflichten zu beachten. Hierbei gilt grundsätzlich die Überlassung an die Kommune. Gefährliche Abfälle zur Beseitigung, die von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossen sind, sind der GSB mbH zu überlassen.

6.5 Nachweisführung

Die Zulässigkeit der Entsorgungswege für gefährliche Abfälle ist auf der Grundlage des § 50 KrWG mittels der erforderlichen Entsorgungsnachweise nach Teil 2 der Nachweisverordnung (Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen) zu klären und zu dokumentieren.

Die registerpflichtigen Entsorgungsvorgänge für diese als gefährlich eingestuft Abfälle sind auf der Grundlage des § 49 KrWG durch Führung des Registers gemäß Teil 3 der Nachweisverordnung (Registerführung über die Entsorgung von Abfällen) zu dokumentieren.

Das Landratsamt Altötting behält sich Anordnungen gemäß § 51 Abs. 1 KrWG vor.

Hinweis:

Für Abfälle, die als nicht gefährlich eingestuft sind, bestehen für den Erzeuger keine Nachweis- und Registerpflichten gemäß Nachweisverordnung, ausgenommen wenn dies nach § 51 Abs. 1 KrWG von der zuständigen Behörde angeordnet wird.

6.6 Betriebsbeauftragter für Abfall

Für den Betrieb der Anlage B02-Ethylenoxid ist ein Betriebsbeauftragter für Abfall gemäß AbfBeauftrV zu bestellen.

7. Lärmschutz

7.1 Aus schalltechnischer Sicht ist die Anlage antrags- und auflagentauglich, sowie dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.

7.2 Die endgültige Festlegung und Konkretisierung bei der Durchführung der einzelnen Schallschutzmaßnahmen sind von der InfraServ-Fachstelle für Schallschutz oder einer nach § 29b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebenen Messstelle zu begleiten. Hierüber ist ein Nachweis zu führen.

7.3 Die von der Anlage im Vollastbetrieb verursachten Schallimmissionen dürfen nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) folgende Beurteilungspegel nach TA Lärm nicht überschreiten.

MP 3	Bruck	
MP 4	Burgkirchen obere Hangkante	
MP 5	Gendorf, Mozartstraße/Ecke Birkenweg	

7.4 Frühestens 3 Monate und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten/errichteten Anlage ist durch eine nach § 29b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebenen Messstelle nach dem Stand der Beurteilungstechnik prüfen zu lassen, ob die Auflagen zum Schallschutz erfüllt sind. Ein entsprechender Messbericht über die gesamte Anlage ist dem Landratsamt Altötting vorzulegen.

7.5 Alle 10 Jahre sind die Schallemissionen der Anlage in vergleichbarer Weise wie bei der schalltechnischen Abnahmemessung bestimmen zu lassen. Auf Antrag kann eine anstehende Messung einmalig um maximal 2 Jahre verschoben werden.

8. Energieverwendung

Energie ist sparsam und effizient zu verwenden.

9. Betriebseinstellung

9.1 Bei der Betriebseinstellung einer Anlage oder einer Teilanlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass

- a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- b) vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und

- c) die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

9.2 Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Altötting vorzulegen.

10. Störungen an der Anlage

Der Betreiber hat dem Landratsamt Altötting unverzüglich mitzuteilen, wenn die festgelegten Anforderungen nicht eingehalten werden können. Bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen ist das Landratsamt Altötting unverzüglich zu unterrichten, sofern der Betreiber dazu nicht bereits nach § 19 der Störfall-VO oder des § 4 des Umweltschadensgesetzes verpflichtet ist.

11. Auskunftspflichten

Der Betreiber hat in Abstimmung dem Landratsamt Altötting jährlich eine geeignete Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung vorzulegen.

Kosten

Die bei der Durchführung der Schlussabnahme entstandenen Auslagen werden im Rahmen der gleichzeitig durchgeführten Anlagenüberwachung mit gesondertem Kostenbescheid abgerechnet. Die Verwaltungsgebühren für die Schlussabnahme sind bereits mit den Genehmigungsgebühren abgegolten.

Gründe

Mit Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 16.01.2020 Az. 22-24-B02-G1/18, BV-Nr. 2018/0545, wurde der Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Chemiapark Gendorf, die Genehmigung erteilt, die Anlage B 02 – Ethylenoxid- durch das Vorhaben „Änderung der Rein-Ethylenoxid-Destillation und Kapazitätserhöhung von [REDACTED] Ethylenoxidequivalente (EOE) auf [REDACTED] EOE“ zu ändern und nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu betreiben.

Mit Schreiben vom 22.07.2020 wurde die Inbetriebnahme der Anlage angezeigt.

Die Schlussabnahmen zum Immissionsschutz wurden vom Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU) Augsburg und dem Sachgebiet 22 - Bereich Umwelttechnik beim Landratsamt Altötting am 04.05.2021 durchgeführt.

Der Bereich Luftreinhaltung wurde vom LfU Augsburg überprüft, die Belange des Lärmschutzes zusammen mit der gleichzeitig durchgeführten Anlagenüberwachung durch das Sachgebiet 22 – Bereich Umwelttechnik – beim Landratsamt Altötting.

Mit Schreiben vom 30.07.2021 beantragte der Anlagenbetreiber eine Überarbeitung und Aktualisierung der immissionsschutzrechtlichen Auflagen mit Berücksichtigung der hinzukommenden Anforderungen nach der 44.BImSchV und eine Auflagenzusammenfassung der letzten Bescheide auch aus Gründen der Übersichtlichkeit.

Unter Bezugnahme auf das gemeinsam erstellte Protokoll übermittelte das LfU Augsburg mit Schreiben vom 25.10.2021 eine abschließende Stellungnahme zur Schlussabnahme, die einen

aktuellen Gesamt-Auflagenvorschlag für den Bereich Luftreinhaltung enthält. Mit E-Mail vom 09.12.2021 wurde eine notwendige Auflagenaktualisierung mitgeteilt, die in den Auflagenvorschlag noch zu übernehmen war.

Das Sachgebiet 22 – Bereich Umwelttechnik – teilte mit Schreiben vom 01.10.2021 als Ergebnis der Schlussabnahmeprüfung bezüglich der Belange des Lärmschutzes mit, dass keine Mängel zum Zeitpunkt der Anlagenbegehung festgestellt wurden und die Anlage zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht zu beanstanden war.

Darüber hinaus wurde hinsichtlich der gleichzeitig stattgefundenen IE-Anlagenüberwachung bestätigt, dass die Anlage B02 zum Zeitpunkt der Begehung aus Sicht des Immissionsschutzes nicht zu beanstanden war.

Die Prüfung des Sicherheitsberichts wurde durch Schreiben der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 06.07.2020 nachgewiesen. Außerdem nahm der Sachverständige der TÜV SÜD Industrie Service GmbH an der Schlussabnahmeprüfung am 04.05.2021 teil und bestätigte mit Schreiben (E-Mail) vom 10.05.2021 die bescheidgemäßen und in Übereinstimmung mit den Angaben im Sicherheitsbericht durchgeführten Änderungen in der Anlage B02.

Das Sachgebiet 23 - Wasserwirtschaft beim Landratsamt Altötting bestätigte in seiner Stellungnahme vom 18.08.2021 als Ergebnis der Schlussabnahmeprüfung vom 17.06.2021, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine offenkundigen Mängel festgestellt wurden. Aufgrund von Abweichungen /Änderungen besteht Aktualisierungsbedarf für zwei wasserwirtschaftliche Auflagen.

Vom Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern wurden keine notwendigen Auflagenänderungen mitgeteilt.

Insgesamt wird hiermit bestätigt, die Anlage B 02 zum Zeitpunkt der Begehungen und Überprüfungen nicht zu beanstanden war und keine Mängel festgestellt wurden.

Die Begründungen ergeben sich aus den beigefügten Stellungnahmen.

Rechtsgrundlagen sind §16 BImSchG i. V. m. §§ 5,6 und 12 BImSchG.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG).

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Altötting zur Änderung des Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchst. c Bayer. Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid

beigefügt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhart